

Fachgutachten Avifauna

zum Bebauungsplan
„Solarpark Brandscheid“

Ortsgemeinde: **BRANDSCHEID**
Verbandsgemeinde: **PRÜM**
Landkreis: **EIFELKREIS BITBURG-PRÜM**

Verfasser:
Winfried Daunicht, Dipl. Biol.
Svenja Eckern, M.Sc.
Kristina Kirschbauer, M. Sc.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG UND METHODIK	4
2 ERGEBNIS UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG	5
3 FAZIT	13
4 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR	14

Hinweise zum Urheberrecht:

Alle Inhalte dieses Gutachtens bzw. der Planwerke sind geistiges Eigentum und somit sind insbesondere Texte, Pläne, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht anders gekennzeichnet, bei gutschker & dongus GmbH. Wer unerlaubt Inhalte außerhalb der Zweckbestimmung kopiert oder verändert, macht sich gemäß §106 ff. UrhG strafbar und muss mit Schadensersatzforderungen rechnen.

1 EINLEITUNG UND METHODIK

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), in der derzeit gültigen Fassung, beabsichtigt die Fa. EnBW in der Ortsgemeinde Brandscheid, Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf vier Teilflächen zu errichten. Die Geltungsbereiche mit einer Gesamtgröße von ca. 12,4 ha befinden sich in der Gemarkung Brandscheid südlich der Ortschaft Brandscheid. Die PV-Freiflächenanlagen liegen nördlich und südlich der Autobahn A 60 (ca. 4 bis 57 m) sowie westlich des *Vierenbachs* (ca. 80 bzw. 109 m). Die drei südlichen Teilflächen grenzen im Norden an einen Wirtschaftsweg und werden landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Die nördliche Teilfläche liegt ebenfalls auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. In der östlichen Hälfte quert ein Wirtschaftsweg die Fläche, der über einen Tunnel unter der Autobahn eine Verbindung zu dem Wirtschaftsweg südlich der Autobahn hat. Im Westen grenzt die nördliche Teilfläche an einen Verbindungsweg zwischen Brandscheid im Norden und Habscheider Mühle im Süden.

Das Büro gutschker-dongus wurde in diesem Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Prüfung der Planung beauftragt. Nach abschließender Abstimmung mit der Behörde (E-Mail vom 21.08.2018) ist eine Erfassung der Artengruppe Vögel sowie eine Bewertung der Betroffenheit durch das Bauvorhaben erforderlich. Zu diesem Zweck wurden in der Brutsaison 2018 vier Erfassungstermine für tagaktive Brutvögel im Zeitraum zwischen Anfang April bis Anfang Juni, zwei Termine für Horstsuche und Horstkontrolle und vier weitere Termine zur Ermittlung der Nahrungshabitate und Reviere von Groß- und Geißvögeln angesetzt (vgl. Tab. 1). Als Untersuchungsraum wurden der zu diesem Zeitpunkt aktuelle Geltungsbereich sowie umliegende Flächen bis zu einer maximalen Entfernung von ca. 200 m definiert.

Die Erfassungsmethodik erfolgt gemäß den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands nach SÜDBECK et al. (2005).

Tabelle 1: Erfassungstermine der Brutvogelarten und deren Schwerpunkte im geplanten Solarpark Brandscheid im Jahr 2018. Bft = Beaufort (Windstärke), Nd = Niederschlag

Datum	Schwerpunkt	Start	Ende	Witterung
06.04.2018	Brutvögel Tag 1, inkl. Horstsuche und Habitate u. Reviere Groß- u. Geißvögel 1	07:00	10:00	-0,8 – 2,4 °C, 2-5 bft, 0/8, kein Nd.
09.05.2018	Brutvögel Tag 2 und Habitate u. Reviere Groß- u. Geißvögel 2	6:30	08:00	8,5 - 10 °C, 0-2 bft, 0/8, kein Nd

Datum	Schwerpunkt	Start	Ende	Witterung
15.05.2018	Brutvögel Tag 3 und Habitate u. Reviere Groß- u. Geifvögel 3	9:45	11:15	15,5 - 16 °C, 1-3 bft, 0/8, kein Nd
05.06.2018	Brutvögel Tag 4 inkl. Horstkontrolle und Habitate u. Reviere Groß- u. Geifvögel 4	09:15	10:30	18 - 19 °C, 2 bft, 4/8, kein Nd
10.01.2019	Höhlensuche und -kontrolle	11.00	12:00	-0,5 °C, 0-1 bft, 8/8, kein Nd

2 ERGEBNIS UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG

Im Rahmen der Erfassungen wurden insgesamt über 100 Brutvorkommen von 34 Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes erfasst (vgl. Tab. 2). Planungsrelevante Brutvögel sind darunter die Arten Feldlerche, Neuntöter, Mäusebussard und Star. Bis auf Feldlerche und Bachstelze verteilen sich die Vorkommen auf die im Untersuchungsraum vorhandenen Waldbereiche, Hecken und bachbegleitenden Gehölze (vgl. Abb. 1).

Von den im Untersuchungsraum ermittelten fünf Revierzentren der Feldlerche liegt eines innerhalb des Geltungsbereichs der Planung nördlich der A 60. Der Neuntöter kommt mit drei Brutrevieren am Südhang der A 60 außerhalb des Geltungsbereichs der Planung vor. Der Mäusebussard besitzt jeweils ein Revier in den Waldbereichen nördlich und südlich der A 60 außerhalb der Planungsfläche: Nördlich der Autobahn befindet sich der Horst ganz im Osten in einem Laubwald außerhalb des Untersuchungsraums. Die westlich angrenzenden Offenlandflächen dienen dem Paar als Nahrungsraum. Das südliche Revier befindet sich im Südwesten. Ein Horst wurde in den in den Untersuchungsraum hineinragenden Waldbereichen nicht gefunden. Das Paar nutzt die nördlich vorgelagerten Agrarflächen zur Nahrungssuche. Eine einzige Brutzeitbeobachtung gibt es darüber hinaus im Osten südlich der Autobahntrasse, die allerdings dem nördlichen Brutpaar zugeordnet wird. Für den Star besteht Brutverdacht im Wald nördlich der A 60. Dort liegt ebenfalls noch eine weitere Brutzeitbeobachtung vor.

Weitere sieben Arten wurden nur einmalig mit Territorialverhalten, als Gastvogel oder als Überflieger registriert (vgl. Tab. 2). Als typischer Nahrungsgast der offenen Flächen konnte einmal der Turmfalke angetroffen werden. Als Nahrungsgäste auf dem Durchzug sind die Rotdrossel und der Wiesenpieper einzuordnen. Als Überflieger konnte einmal ein Graureiher beobachtet werden. Von Baumpieper, Grünfink und Stieglitz (vgl. Tab. 2) liegen nur Einmalbeobachtungen mit Territorialverhalten innerhalb des Wertungszeitraumes (Brutzeitvorkommen) vor, die gemäß Methodenstandard nicht als Brutvorkommen gewertet werden.

Als planungsrelevante Gast- und Rastvogelarten sind die Arten Turmfalke und Wiesenpieper zu nennen.

Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet Brandscheid für das Untersuchungsjahr 2018 (hervorgehoben = planungsrelevant). RL D = Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2013), * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, n.b. = nicht bewertet, VSRL = Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), Anhang I der VSRL listet besonders zu schützende Arten; § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, Bv = Brutvogel, Bzvk = Brutzeitvorkommen, Ng = Nahrungsgast, Dz = Durchzügler, Üf = Überflieger

Art	RLD	RL RLP	VSRL	Schutz-Status	Status
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	*		§	Bv, Bzvk
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	*	*		§	Bv
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	3	2		§	Bzvk
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	*	*		§	Bv, Bzvk
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	*		§	Bv, Bzvk
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	*	*		§	Bv, Bzvk
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	*	*		§	Bv, Bzvk
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	*	*		§	Bv
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3		§	Bv
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	*			§	Bv, Bzvk
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	*	*		§	Bv
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	*	*		§	Bv, Bzvk
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*		§	Bv
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	*	V		§	Bv, Bzvk
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	*	*		§	Üf
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	V	*		§	Bv, Bzvk
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	*	*		§	Bzvk
Haubenmeise <i>Parus cristatus</i>	*	*		§	Bv, Bzvk
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	*	*		§	Bv, Bzvk
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*		§	Bv, Bzvk
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	*		§	Bv, Bzvk
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*		§§	Bv
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	*	*		§	Bv, Bzvk
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		§	Bv, Bzvk
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	*	V	Anh. I	§	Bv
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*	*		§	Bv
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	*		§	Bv
Rotdrossel <i>Turdus iliacus</i>	*	*		§	Ng, Dz
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	*		§	Bv, Bzvk
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	*	*		§	Bv, Bzvk
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>	*	*		§	Bv
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	V		§	Bv, Bzvk
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	*	*		§	Bzvk
Sumpfmehse <i>Parus palustris</i>	*	*		§	Bv, Bzvk
Tannenmeise <i>Parus ater</i>	*	*		§	Bv, Bzvk
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>				§§	Ng
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>	*	*		§	Bv
Wiesenpieper <i>Anthus campestris</i>	2	1		§	Ng, Dz
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	*	*		§	Bv
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*		§	Bv
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	*		§	Bv

2.1 Planungsrelevante Vogelarten

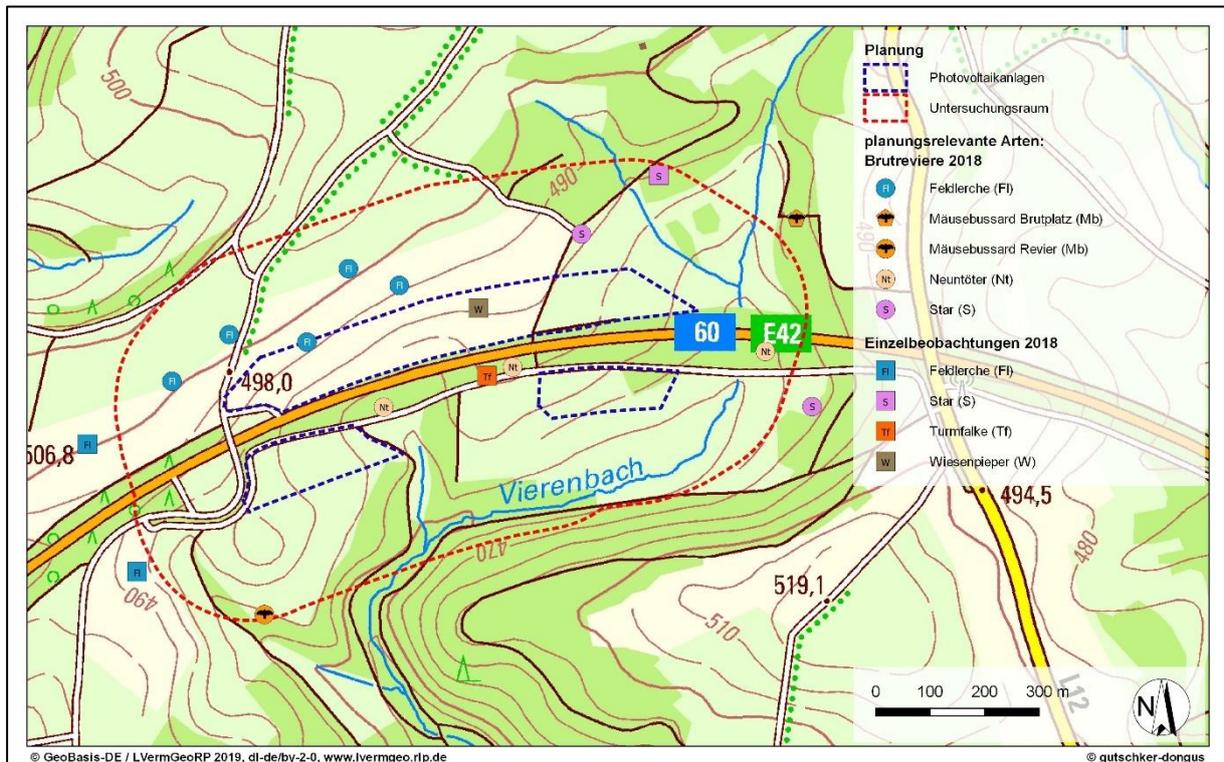


Abbildung 1: Brutvorkommen und Einmalbeobachtungen planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet Brandscheid

Feldlerche (Brutvogel)

Von den fünf Revieren der Feldlerche liegt eines innerhalb des nördlichen Geltungsbereichs (vgl. Abbildung 1). Alle Reviere halten deutliche Abstände zu den vorhandenen Wäldern oder zur Autobahn ein.

Die bodenbrütende Vogelart kann im Rahmen von baubedingten Bodenbearbeitungen betroffen sein, da die Feldlerche regelmäßig im Offenland vertreten ist und die genaue Lage der Reviere und Nester über die Jahre variieren kann. Während der Brut- bzw. Jungenaufzuchtzeit kann es daher zu einer baubedingten Tötung von Individuen und somit zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Im Zuge der Bauarbeiten ist zudem eine temporäre Störung einzelner Individuen nicht ausgeschlossen. Da die Beeinträchtigungen nur temporär sind, kann das Eintreten eines baubedingten Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch die Baufeldfreimachung wird die innerhalb des Plangebiets liegende Fortpflanzungsstätte zerstört. Der Verbotstatbestand der Zerstörung nach §44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG tritt ein.

Anhand der bisherigen Datengrundlage zu möglichen Auswirkungen von Photovoltaik-Anlagen auf das Vorkommen der Feldlerche können negative Folgen auf die Lebensraumqualität der Art bis hin zum Verlust bzw. Verlagerung einzelner Reviere nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wengleich Brutvorkommen innerhalb von PV-Flächen nachgewiesen wurden (TRÖLTZSCH & NEULING 2013). Als ausgesprochene Offenlandart ist die Feldlerche auf einen freien Horizont angewiesen, um Feinde rechtzeitig wahrnehmen zu können. Das Sichtfeld einschränkende Strukturen, wie beispielsweise Waldränder, Hecken oder auch Einzelbäume aber auch anthropogene Strukturen werden daher gemieden (vgl. u.a. OELKE 1968). Unter Annahme einer Aufgabe von einem Revier innerhalb des Teilbereiches 1 durch die geplante Anlage tritt der Verbotstatbestand der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Von einem negativen anlagenbedingten Effekt der Planung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Feldlerche ist aufgrund der hohen Revierdichte bei einem Verlust bzw. Verlagerung von einem Revier nicht auszugehen, sodass eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht gegeben ist.

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Durch Arbeiten an den Eingriffsflächen der geplanten PV-Anlagen außerhalb der Brutzeit der Art (Anfang April bis Ende Juli) kann ein baubedingtes Eintreten eines Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Um andernfalls einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Falle eines Baubeginns oder der Fortführung von Baumaßnahmen nach längeren Pausen während der Brutzeit zu vermeiden, sind im Voraus artangepasste Maßnahmen durchzuführen. Eine geeignete Maßnahme ist die Unattraktivgestaltung der Eingriffsflächen vom 01. April bis zum Bauzeitpunkt, um eine Ansiedlung der Art zu vermeiden. Eine Unattraktivgestaltung kann durch Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) auf den eingriffsrelevanten Flächen erfolgen. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m in dem unmittelbaren Baubereich inklusive eines 50 m-Pufferbereiches aufgestellt. Alternativ sind die Baufelder vor Baubeginn durch eine ornithologisch versierte Fachkraft auf Brutvorkommen hin zu kontrollieren. Werden keine Brutnachweise erbracht, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Wird während der Kontrolle der Flächen eine Brut der Art im Bereich der Eingriffsflächen (inkl. Zuwegungen) festgestellt, ist bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Brut von einem Bau der Anlagen abzusehen.

Aufgrund des möglichen Verlustes bzw. der möglichen Verlagerung von einem Revier sind Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland in Anlehnung an die Empfehlungen des Leitfadens zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen umzusetzen (MKULNV 2013):

- Umfang der Maßnahme: Bei einem maximalen Verlust von einem Revier sind auf einer Fläche von mindestens 1 ha Aufwertungsmaßnahmen umzusetzen. Der Umfang der Maßnahmenfläche muss nicht die gesamte Fläche umfassen und kann auch kleiner sein.

Art der Maßnahme:

- Anlage von Lerchenfenstern durch Aussetzen der Drillmaschine im Acker: Innerhalb der Fläche sind drei Lerchenfenster á 20m² pro ha anzusetzen.
- Da die Anlage von Lerchenfenstern nicht isoliert erfolgen soll (MKULNV 2013), ist eine Kombination mit einer weiteren Maßnahme vorgesehen, die streifenförmig, aber auch flächig erfolgen kann. Geeignet ist eine Anlage von Getreide mit doppeltem Saatreihenabstand, von Ackerbrachen oder alternativ von Blühstreifen oder -flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut. Bei Letzteren besteht die Gefahr, dass sich eine für die Feldlerche zu dichte Vegetationsdecke ausbildet. Dichtwüchsige Bestände (z. B. dichte Brachen mit Luzerne) sind für die Feldlerche ungeeignet.

Bei der Auswahl der Flächen sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Maßnahmenstandorte müssen eine ausreichende Entfernung zu Stör- und Gefahrenstandorten einhalten
- Es sollte offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden sein: Der Abstand zu Vertikalstrukturen soll bei Einzelbäumen größer 50 m sein, zu Baumreihen und Feldgehölzen von 1-3 ha mehr 120 m und zu geschlossenen Gehölzkulissen (OELKE 1968) mindestens 160 m betragen. Hanglagen eignen sich nur bei übersichtlichem oberem Teil. Enge Talschluchten sind ebenso ungeeignet wie Flächen im Umfeld von Hochspannungsfreileitungen, zu denen Feldlerchen Mindestabstände von meist mehr als 100 m einhalten (DREESMANN 1995, ALTEMÜLLER & REICH 1997).
- Aufgrund der Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zum bestehenden Vorkommen liegen und im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt sein.
- Die Lage der streifenförmigen Maßnahmen soll nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen vorgenommen werden (Mindestabstand von 25 m).

Neuntöter (Brutvogel)

Der Neuntöter wurde mit zwei Brutten am Südhang der A 60 und damit außerhalb des Plangebiets nachgewiesen (vgl. Abbildung 1). Da sich der Eingriff auf die Offenlandflächen im Plangebiet beschränkt und entlang der Böschung keine Gehölze entfernt werden, ist nicht von einer Zerstörung von Brutplätzen auszugehen. Der Verbotstatbestand der Zerstörung nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein. Eine eventuelle Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Bauphase ist nur temporär und damit nicht erheblich. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) beträgt beim Neuntöter 30 m. Damit kann es bei einem Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit ggf. zu einer Aufgabe einzelner Gelege kommen. Der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt damit ggf. ein.

Es müssen folgende Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ergriffen werden:

- Um Störungen während der Brutzeit mit der Folge einer Brutaufgabe zu vermeiden, sind die Bauarbeiten auf den Flächen südlich der Autobahn außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Kann dies nicht sichergestellt werden, so müssen die Bauarbeiten vor der Brutzeit begonnen und ohne längere Bauunterbrechungen durchgeführt werden.

Mäusebussard (Brutvogel)

Ein Brutrevier wurde innerhalb und ein Brutplatz außerhalb des Untersuchungsraums festgestellt (vgl. Abbildung 1). Das Revierzentrum befindet sich ca. 200 m und der festgestellte Horst ca. 248 m von den Planungsflächen entfernt. Beide liegen damit deutlich außerhalb der planerisch zu beachtenden Fluchtdistanz von 100 m (GASSNER et al. 2010).

Im Rahmen der Erfassungen zu Nahrungshabitaten und Revieren von Groß- und Greifvögeln fanden acht Flugbewegungen innerhalb des Untersuchungsraums statt (vgl. Abbildung 2). Davon diente nur eine einzige Flugbewegung der Nahrungssuche über der südwestlichen Planungsfläche.

Mäusebussarde nutzen die Solarmodule gerne auch als Ansitzwarten und jagen innerhalb von Solarparks (u.a. eigene Beobachtungen). Dementsprechend kommt es durch Bau und Betrieb der PV-Anlagen nicht zu einem Konflikt für die Art.

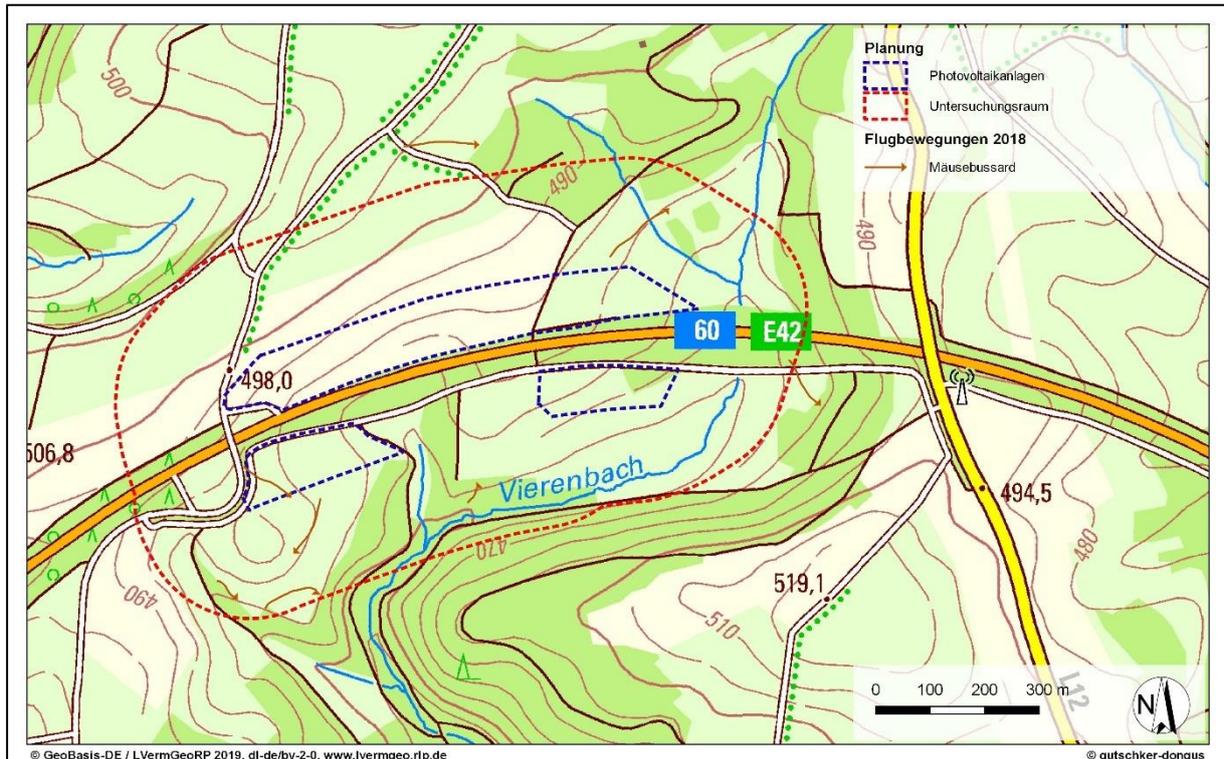


Abbildung 2: Flugbewegungen des Mäusebussards im Untersuchungsgebiet Brandscheid

Star (Brutvogel)

Ein Vorkommen wurde außerhalb der Planungsflächen im Abstand von ca. 70 m festgestellt (vgl. Abbildung 1).

Ein Eintreten eines anlagenbedingten Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da es durch das Bestehen von Anlagen weder zu einer Tötung von Individuen noch zu einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätte kommt. Auch ein Eintreten eines baubedingten Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da das Vorkommen außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 15 m (GASSNER et al. 2010) liegt, sodass es nicht zu einer erheblichen Störung im artenschutzrechtlichen Sinne kommt; die Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt im ökologischen Zusammenhang bestehen.

Turmfalke (Brutvogel)

Es wurde während der Brutvogelkartierung einmal eine Nahrungssuche am Südhang der Autobahntrasse und außerhalb der Planungsfläche beobachtet (vgl. Abbildung 1).

Ein Konflikt besteht nicht, da der Turmfalke die Solarmodule gerne auch als Ansitzwarten nutzt und nach eigenen Beobachtungen regelmäßig innerhalb von Solarparks jagt. Von einer Minderung der Habitatqualität für die Art durch Bau und Betrieb der PV-Anlagen ist daher nicht auszugehen.

Wiesenpieper (Nahrungsgast, Durchzügler)

Im Rahmen der Bruterfassungen konnte am 06.04.2018 ein Durchzügler bei der Nahrungssuche im Norden des Untersuchungsraums innerhalb der Planungsfläche festgestellt werden (vgl. Abbildung 1).

Ein Konflikt durch Bau und Betrieb der PV-Anlagen besteht nicht, da der Untersuchungsraum lediglich zur Nahrungssuche während einer Rast besucht wurde und keine dauerhafte und nachhaltige Entwertung der Fläche als Nahrungshabitat entsteht.

2.2 Nicht planungsrelevante Vogelarten

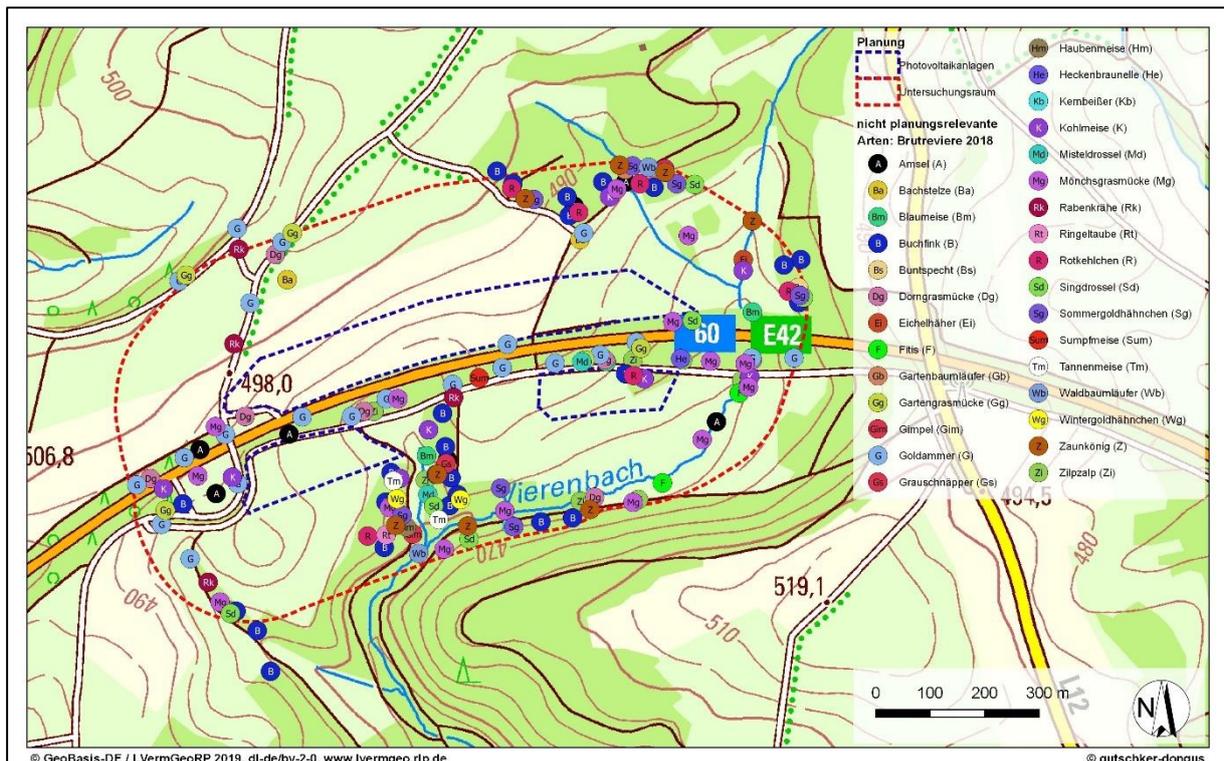


Abbildung 3: Brutvorkommen nicht planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet Brandscheid

Die weiteren festgestellten Vogelarten der umgebenden Gehölzstrukturen (vgl. Abbildung 3) meiden die Nähe zu PV-Anlagen nicht bzw. sind aufgrund der Lage ihrer Vorkommen in unkritischer Distanz zu den geplanten PV-Anlagen und nicht in nennenswertem Umfang von der Planung betroffen. Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Bruten von nicht

planungsrelevanten Arten nachgewiesen. Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG besteht daher für diese Arten nicht.

3 FAZIT

Innerhalb des Geltungsbereiches wurde ein Brutvorkommen der Feldlerche festgestellt. Eine höhere Artenvielfalt sowie höhere Populationsdichten wurden dagegen im Bereich der nächstgelegenen Wälder bzw. Gehölzstrukturen dokumentiert. Anhand der Erfassungsergebnisse sowie unter Berücksichtigung von Größe und Lage der von der Planung betroffenen Fläche sowie der Landschaftsausstattung in der näheren Umgebung kommt dem Geltungsbereich keine besondere Bedeutung im Hinblick auf die Avifauna zu.

Im Zuge von Bau- und Bodenbearbeitungsmaßnahmen kann es zu einer Tötung von Individuen bzw. zu einer Zerstörung von Gelegen bodenbrütender Arten kommen. Während der Brut- bzw. Jungenaufzuchtzeit kann der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung in der Zeit von Anfang April bis Ende Juli vermieden werden. Alternativ kann eine Unattraktivgestaltung der Flächen ab dem 01. April bis zu Beginn der Bauarbeiten oder auch eine Kontrolle der Eingriffsbereiche durch eine ornithologisch versierte Fachkraft erfolgen.

Unter Berücksichtigung der unklaren Datenlage zu den Auswirkungen von PV-Anlagen auf das Vorkommen der Feldlerche (möglicher Lebensraumverlust durch Meidung auch bei angrenzenden Brutpaaren) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang vorzusehen.

Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen stehen der Errichtung des Solarparks Brandscheid aus fachgutachterlicher Sicht gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG keine artenschutzrechtlichen Gründe entgegen.

4 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR

- ALTEMÜLLER, M. & REICH, M. (1997): Einfluß von Hochspannungsleitungen auf Brutvögel des Grünlandes. Vogel Umwelt 9, Sonderh.: S. 111-127.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Aula Verlag, Wiebelsheim
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- DREESMANN, C. (1995): Zur Siedlungsdichte der Feldlerche *Alauda arvensis* im Kulturland von Südniedersachsen. Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens 48, S. 76-84.
- GASSNER Dr. E., WINKELBRANDT A. & BERNOTAT D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C.F. Müller Verlag, Heidelberg.
- GRÜNEBERG et al. (2015)
- LIEDER, K. & LUMPE, J. (2012): Vögel im Solarpark-eine Chance für den Artenschutz? <http://archiv.windenergetage.de/20F3261415.pdf> (Zugriff 31.08.2018)
- LUBW & NABU (2017): Monitoring häufiger Brutvögel – Kartieranleitung 2017. 10S. https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/213235/Anlage+4_MhB_BW_Kartieranleitung_2017.pdf/a08329c7-ad7f-42f9-8784-b093e54424ac (Zugriff 31.08.2018)
- MKULNV (2013): Feldlerche (*Alauda arvensis* (Linnaeus, 1758)) – Artenschutzmaßnahmen. (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>) (Zugriff. 31.08.2018)
- OELKE, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? J. f. Ornithologie 109, S 25-29.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRÖLTZSCH, P. & NEULING, E (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg Vogelwelt 134: 155-179.
- VSW & PNL (2010): Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen. Gutachten im Auftrag des Hess. Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen, Wiesbaden. 29 S.